

1. Erste Änderung der Grundordnung der Universität Lüneburg
2. Bewirtschaftungsregelung zur Inanspruchnahme von Mitteln für Repräsentationsausgaben

ERSTE ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 24.02.06 die nachfolgende Änderung der Grundordnung der Universität Lüneburg gem. §§ 15 und 41 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.02 (Nds. GVBl. 2002, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.12.05 (Nds. GVBl. 2005, S. 426), beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung am 24.02.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/06 (28.02.06), S. 1

A B S C H N I T T I

Die Grundordnung der Universität Lüneburg, genehmigt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 14.10.05, Bek. vom 17.10.05 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) wird wie folgt geändert:

In § 21 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) In der ersten Amtszeit der nach dieser Grundordnung zu wählenden nebenamtlichen Vizepräsident/-innen gehören abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 dem Präsidium vier nebenamtliche Vizepräsident/-innen an.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

BEWIRTSCHAFTUNGSREGELUNG ZUR INANSPRUCHNAHME VON MITTELN FÜR REPRÄSENTATIONSAUSGABEN

Das Präsidium hat am 18.01.2006 die nachfolgende Bewirtschaftungsregelung zur Inanspruchnahme von Mitteln für Repräsentationsausgaben beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/06 (28.02.06), S. 1

Begriffsbestimmung:

Repräsentationsausgaben sind Ausgaben für Speisen und Getränke, externe Bewirtungskosten und andere repräsentative Ausgaben gegenüber Dritten.

1. Verfügbare Mittel für Repräsentationsausgaben

- 1.1 Mittel aus dem Landeszuschuss
Aus den durch das Präsidium an die Einrichtungen der Universität Lüneburg verteilten Budgetanteilen aus Mitteln des Landeszuschusses dürfen Repräsentationsausgaben nur in zwingend erforderlichem Umfang geleistet werden.
- 1.2 Sondermittel
Mittel, die der Universität zusätzlich zum Haushalt für bestimmte Zwecke aus dem Landeshaushalt zugewiesen werden, dürfen für Repräsentationsausgaben nur

verausgabt werden, wenn sie ausdrücklich für diesen Zweck beantragt und zugewiesen wurden.

- 1.3 Drittmittel
Mittel Dritter können als Repräsentationsausgaben Verwendung finden, wenn
 - entsprechende Mittel vom Drittmittelgeber für diesen Zweck bewilligt wurden,
 - für diesen Zweck Spenden eingeworben wurden, für die keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden (Spendenbescheinigung nur für die Verwendung der Mittel für Lehre und Forschung),
 - im Rahmen einer Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung entsprechende Teilnehmerentgelte/Tagungsgebühren erhoben wurden oder
 - freie Guthaben aus der Auftragsforschung zur Verfügung stehen und für Anlässe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Aufgabe gem. § 3 NHG stehen.

2. Möglichkeiten der Inanspruchnahme

Sofern Mittel nach Nr.1 für Repräsentationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen:

- 2.1 Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen stehen und im Rahmen der Zweckbestimmung notwendig sein.
- 2.2 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.3 Bewirtungsmittel sind nur für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen bestimmt.
- 2.4 Der Anlass der Maßnahme ist zu benennen. Der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Teilnahme von Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ist zu begründen.

3. Keine berücksichtigungsfähigen Aufwendungen

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für:

- 3.1 Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Feiern anlässlich von Dienstjubiläen und ähnliche Veranstaltungen der Bediensteten,
- 3.2 innerdienstliche Veranstaltungen wie Seminare, Mitarbeiterbesprechungen, Gremiensitzungen und ähnliches,
- 3.3 Geschenke und andere Aufmerksamkeiten an Hochschulangehörige, z.B. aus Anlass von Geburtstagen, Jubiläen und ähnlichen Anlässen.

4. Sonstige Hinweise

- 4.1 Dienstliche Zusammenkünfte von Angehörigen der Landes-/Stiftungsverwaltungen sind grundsätzlich kein Anlass zur Bewirtung; über Ausnahmen entscheidet die/der VP Personal/Finanzen.
- 4.2 Sollte es durch besondere Ereignisse oder Veranstaltungen im Einzelfall notwendig sein, von den allgemeinen Regelungen abzuweichen, ist vor Eingehen von Verpflichtungen das Benehmen mit der/dem VP Personal/Finanzen herzustellen.

5. Schlussvorschriften

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.